



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT MÄRZ 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Kanzleien fertigen für Sie die laufende Buchhaltung und übermitteln Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung ist bei den hierauf spezialisierten Mitarbeiterinnen unserer Kanzleien in besten Händen. Nach Ablauf des Kalenderjahres fertigen wir für Sie Gewinnermittlungen, Jahresabschlüsse sowie alle erforderlichen Steuererklärungen. Wahrscheinlich durften wir einige dieser Arbeiten für Sie bereits erledigen.

Allerdings bieten wir zahlreiche weitere Dienstleistungen an. Unsere Lohnbuchhalter informieren Sie in einem Beratungsgespräch sehr gerne darüber, welche Zahlungen an Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei geleistet werden können und in welchen Fällen eine Pauschalierung der Lohnsteuer zulässig ist. Die Steuerberater der vier WSR-Steuerkanzleien stehen Ihnen für die Beantwortung betriebswirtschaftlicher Fragen zur Verfügung und begleiten Sie bei Ihren unternehmerischen Entscheidungen. Dies gilt auch für den äußerst sensiblen Bereich der Unternehmensveräußerung oder die Übertragung auf die nächste Generation. In diesem Zusammenhang informieren wir Sie auch über die einschlägigen erbschaftssteuerlichen Vorschriften. In vielen Unternehmen schlummern steuerliche, steuerstrafrechtliche oder auch sozialversicherungsrechtliche Risiken. Durch einen gemeinsamen Blick und eine Risikoanalyse können wir Ihnen dabei helfen, diese Risiken deutlich zu vermindern. Hierbei können Sie auf das Fachwissen und die Erfahrung gleich mehrerer Steuerberater zurückgreifen. Was können wir für Sie tun?

Verzugszinsen

Überschreitet ein Kunde das in der Rechnung genannte Zahlungsziel oder wird ein offener Betrag auch nach einer Mahnung nicht gezahlt, befindet er sich zivilrechtlich im Verzug und schuldet nicht nur die vereinbarte Leistung, sondern muss auch für einen eventuellen Verzugsschaden aufkommen und Verzugszinsen entrichten. Grundlage hierfür ist der Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, der bei säumigen Privatpersonen um 5 % und unter Kaufleuten bzw. Unternehmern um 9 % erhöht wird. Da der Basiszinssatz weiterhin bei -0,88 € liegt, betragen die Verzugszinsen 4,12 bzw. 8,12 %.

Zahlungen an den/die Ex

Wer nach einer Scheidung Unterhalt zahlt, kann die Ausgaben als außergewöhnliche Belastung bis zu **9.000 €** geltend machen oder als Sonderausgaben bis zu max. **13.805 €** („Realsplitting“). In diesem Fall muss jedoch der Unterhaltsempfänger die Zahlungen versteuern. Hat der Zahlungsempfänger keine weiteren Einkünfte, so dass bei ihm für die Unterhaltszahlungen keine Steuer anfällt, so kann er seine Zustimmung zum „Realsplitting“ nicht verweigern. In allen anderen Fällen kann dies abgelehnt werden, selbst wenn der Zahlende sich verpflichtet, die Steuer auf die Unterhaltsleistungen zu tragen. **Übrigens:** Sofern der Leistungsempfänger auf eine Erhöhung des Unterhalts klagt, so kann er die hierfür angefallenen Prozesskosten als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Arbeitszeugnis: Verdacht reicht nicht aus

Nach einer Entscheidung des LAG Hamm muss ein Arbeitgeber dem ausgeschiedenen Mitarbeiter im Arbeitszeugnis auch dann „Ehrlichkeit“ bescheinigen, wenn er den Verdacht hat, der Mitarbeiter sei nicht „ehrlich“ gewesen und dies nicht beweisen kann. Diese Entscheidung macht wieder einmal deutlich, dass Arbeitszeugnisse nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft haben.

Grundsteuererlass für leerstehende Immobilien

Leider kommt es immer wieder vor, dass mit Immobilien keine oder verminderte Einnahmen erzielt werden, weil entweder kein Nachmieter gefunden wird oder zunächst größere Instandhaltungsmaßnahmen notwendig sind. In diesem Fall können Sie bei der Stadt bzw. Gemeindeverwaltung einen (teilweisen) Erlass der Grundsteuer beantragen. Sofern Sie wegen Leerstand keine Mieteinnahmen aus dem betreffenden Objekt hatten, ist ein Erlass bis zu 50 % der Grundsteuer möglich. Haben Sie nur bis zu 50 % der erzielbaren Mieten vereinnahmt, können 25 % der Grundsteuer erlassen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie glaubhaft machen können, dass der Leerstand oder die unrentable Vermietung von Ihnen nicht zu vertreten ist und Sie sich um eine rentable Vermietung bemüht haben, z. B. durch mehrmaliges Schalten von Anzeigen oder die Beauftragung eines Maklers. Bitte beachten Sie jedoch: Anträge für das Jahr 2019

müssen bis zum **31.03.2020** gestellt werden. Zur Fristwahrung genügt die Einreichung des Antrages. Die Begründung oder erforderliche Belege können zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.

Nutzung des privaten PKWs für berufliche/betriebliche Fahrten

Wird ein privater PKW für Dienst- oder Geschäftsreisen genutzt, so können hierfür 0,30 € je tatsächlich gefahrenen Kilometer als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Leider hat der Gesetzgeber diesen Betrag schon seit vielen Jahren nicht mehr an die allgemeinen Kostensteigerungen angepasst. Daher sollte bei häufiger Nutzung des PKWs von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die tatsächlichen Kfz-Kosten anzusetzen. Hierzu müssen alle angefallenen Kosten (Kfz-Steuer, Versicherungen, Werkstattrechnungen, Treibstoff usw.) ermittelt und durch die Anzahl der tatsächlich gefahrenen Kilometer geteilt werden.

Auch wenn grundsätzlich alle Kosten durch Belege nachzuweisen sind, können die Kosten für Treibstoff auch geschätzt werden, falls Tankstellenquittungen unvollständig oder nicht mehr vorhanden sind (Urteil des BFHs, Az. VI R 113/88). Dabei kann entweder der Durchschnittsverbrauch Ihres Fahrzeuges laut Hersteller oder der durch Sie individuell ermittelte Verbrauch angesetzt werden. Eine Zusammenstellung der Kraftstoffpreise für das Vorjahr können Sie auf der Homepage des Mineralölwirtschaftsverbands abrufen.

Die tatsächlichen Kfz-Kosten können Sie auch ansetzen, wenn Fahrten im Zusammenhang mit Vermietungseinkünften stehen, also Fahrten zur Besichtigung des Mietobjekts, zur Eigentümerversammlung oder zur Erledigung kleinerer Baumaßnahmen. Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder mindestens 50 % sowie einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr können auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anstelle der Entfernungspauschale tatsächliche Kfz-Kosten (oder den Pauschbetrag von 0,30 € je gefahrenen Kilometer)

ansetzen. Übrigens: Bei der Ermittlung der beruflichen/geschäftlichen Fahrten sollten auch die vielen kleinen Erledigungsfahrten (Post, Bank, Steuerberater) nicht vergessen werden.

Nachweis von Überstunden

Insbesondere nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Uneinigkeit darüber herrschen, wie viele Überstunden angefallen und zu vergüten sind. Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat kürzlich klargestellt, dass Überstunden dann nicht zu vergüten sind, wenn sie allein auf Aufzeichnungen des Arbeitnehmers beruhen. Dieser muss im Zweifelsfall den Nachweis für die geleistete Mehrarbeit erbringen. Ansonsten hat er keinen Anspruch auf Vergütung (Aktenzeichen der Entscheidung: 5 Sa 73/19).

Haushaltsnahe Dienstleistungen durch Angehörige

Hilft eine (erwachsene) Tochter ihrer Mutter im Haushalt und erhält dafür eine Fahrtkostenerstattung, kann die Mutter diese nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich geltend machen, so eine Entscheidung des Finanzgerichts des Saarlands (Az. 1 K 1105/17). Es handelt sich dabei nach Ansicht der Richter um die Erfüllung der familiären Verpflichtung, im Haushalt behilflich zu sein. Allerdings stellten die Richter auch klar, dass es hiervon Ausnahmen gibt, wenn erwachsene Kinder oder Enkel haushaltsnahe Dienstleistungen erbringen und hierfür mit der betreffenden Person einen **schriftlichen Vertrag** schließen, wie er auch unter fremden Dritten üblich wäre, kommt eine steuermindernde Berücksichtigung der gezahlten Vergütung als haushaltsnahe Dienstleistung in Betracht.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2020	14.04.2020
Umsatzsteuer	10.03.2020	14.04.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.03.2020	17.04.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	06.03.2020	09.04.2020
Sozialversicherung	27.03.2020	28.04.2020

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter **www.steuer-beratung.de**.